

MADELEINE TOLANI

Parteiherrschaft
und Richtermacht

Jus Privatum

231

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM

Beiträge zum Privatrecht

Band 231



Madeleine Tolani

Parteiherrschaft und Richtermacht

Die Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime
im Lichte divergierender Prozessmodelle

Mohr Siebeck

Madeleine Tolani, geboren 1980; Studium der Rechtswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald; 2003 Erste Juristische Staatsprüfung; 2005 Zweite Juristische Staatsprüfung; 2009 Dissertation; 2010 Master of Laws (Golden Gate University); 2012 akademische Rätin an der Universität Passau; 2012–2015 akademische Rätin an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg; Lehrbeauftragte der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie für den Regierungsbezirk Freiburg und der Steinbeis-Hochschule (SHB) Berlin; 2017 Habilitation und Ernennung zur Privatdozentin, Universität Regensburg

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

ISBN 978-3-16-156533-5 / eISBN 978-3-16-156534-2

DOI 10.1628/978-3-16-156534-2

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Textservice Zink in Schwarzach aus der Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinem Großvater
Dr. sc. phil. Erwin Ay

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 von der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg als Habilitationsschrift angenommen. Für die Veröffentlichung wurden Rechtsprechung und Schrifttum bis Juni 2018 berücksichtigt.

Meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Christoph Althammer, gebühren größte Anerkennung und Dank für die Betreuung der Habilitationsschrift, für seine verständnisvolle Unterstützung, für die Gewährung von Freiräumen und nicht zuletzt für die zügige Erstellung des Erstgutachtens. Dank gilt auch den übrigen Mitgliedern des betreuenden Fachmentors, Herrn Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford) und Herrn Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack. Besonders danke ich auch dem Zweitgutachter, Herrn Prof. Dr. Herbert Roth, für die Übernahme und umgehende Erstellung des Zweitgutachtens sowie für die ständige Ansprechbarkeit. Danken möchte ich darüber hinaus dem Förderungsfonds Wissenschaft der VG Wort für die Bereitstellung eines großzügigen Druckkostenzuschusses. Für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe Jus Privatum bin ich ebenfalls dankbar. Die Abfassung der Schrift wurde durch ein Habilitationsstipendium im Rahmen des Professorinnenprogrammes II des Bundes und der Länder ermöglicht.

Ganz besonders danke ich meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. em. Hans-Georg Knothe, für die vielen intensiven und anregenden Gespräche, die wertvollen Hinweise und die jahrelange Begleitung und Unterstützung meines wissenschaftlichen Weges. Großer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Dieter Leipold für den überaus ertragreichen gedanklichen Austausch und seine stete Diskussionsbereitschaft während und auch nach meiner Tätigkeit als Assistentin am Institut für Deutsches und Ausländisches Zivilprozessrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Herzlich danke ich Herrn Prof. Dr. em. Jürgen Kohler als langjährigem Gesprächspartner und herausragendem Impulsgeber meiner verschiedenen wissenschaftlichen Arbeiten.

Innig verbunden bin ich den Menschen, die mich lieben und meine Arbeit mit großer Anteilnahme begleitet haben. Kurz vor Drucklegung dieser Schrift verstarb mein Großvater, Herr Dr. sc. phil. Erwin Ay; ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Einleitung	1
<i>1. Teil: Thematische Einführung unter Berücksichtigung des Prozesszwecks und der rechtshistorischen Grundlagen</i>	<i>5</i>
A. Der Verhandlungsgrundsatz, der Dispositionsgrundsatz und der Parteibetrieb als Ausdruck von Parteiherrschaft im Zivilprozess	7
B. Die Bedeutung des Prozesszwecks für die Verfahrensgestaltung	44
C. Die <i>Common-Law</i> -Sichtweise auf den deutschen Zivilprozess unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Richtermacht und Parteiherrschaft im U.S.-amerikanischen Zivilprozess	86
<i>2. Teil: Die sukzessive Einschränkung von Parteiherrschaft zugunsten von Richtermacht – Die Vorläufer der CPO, die CPO von 1877 und ihre Novellen</i>	<i>101</i>
A. Vorläufer der CPO, die CPO von 1877, die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 und die Entwicklung des deutschen Zivilprozesses in den Novellen	103
B. Wertende Analyse der historischen Entwicklung im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht	168
<i>3. Teil: Die Einwirkung von EU-Recht auf das nationale Prozessrecht im Hinblick auf das Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht</i>	<i>209</i>
A. Vorbemerkung	211
B. Die konkrete Einwirkung des Gemeinschaftsrechts auf das nationale Verfahrensrecht im Hinblick auf die Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime	215
C. Zusammenfassung und Bewertung der Wirkung des EU-Rechts auf das deutsche Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht	247

4. Teil: Die Bedeutung der Prozessgrundrechte als Schutz der Parteien gegenüber gesteigerter Richtermacht	251
A. Vorbemerkung	253
B. Die Bedeutung einzelner Prozessgrundrechte für den Zivilprozess im Hinblick auf das Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht	256
C. Jüngere Reformen der ZPO zur Verwirklichung der Stärkung von Parteirechten vor dem Hintergrund der Prozessgrundrechte	273
D. Die Bewertung der dargestellten Entwicklung	298
5. Teil: Entwicklungsoptionen und Zukunftsperspektiven für den deutschen Zivilprozess im Hinblick auf das Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht	307
A. Die Entwicklung eines sozialen Zivilprozesses des 21. Jahrhunderts – Perspektiven für Veränderungen durch sogenannte Materialisierung	309
B. Der liberale Zivilprozess des 21. Jahrhunderts	410
6. Teil: Schluss	495
A. Die Zukunft der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime auf Grundlage einer praktischen Konkordanz des liberalen und des sozialen Zivilprozesses	497
B. Abschließende Thesen	503
Literaturverzeichnis	507
Sachwortregister	529

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Einleitung	1
1. Teil: Thematische Einführung unter Berücksichtigung des Prozesszwecks und der rechtshistorischen Grundlagen	5
A. <i>Der Verhandlungsgrundsatz, der Dispositionsgrundsatz und der Parteibetrieb als Ausdruck von Parteiherrschaft im Zivilprozess</i>	7
I. Grundlagen und Bedeutung des Maximendenkens unter Berücksichtigung der Maximenkritik und des aktuellen Diskussionsstandes	10
1. Die Herausbildung der Dispositions- und der Verhandlungsmaxime bei <i>Gönner</i>	10
2. Die Herausbildung einer Differenzierung zwischen der Dispositions- und der Verhandlungsmaxime	12
3. Die Abmilderung der Maximenextreme und die Maximenkritik .	12
4. Die gegenwärtige Bedeutung der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime unter Berücksichtigung der aktuellen prozessualen Maximendiskussion	13
5. Die Bedeutung der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime in den <i>Principles of Transnational Civil Procedure</i> und im europäischen Verfahrensrecht	16
6. Die verfassungsrechtliche Verankerung der Maximen	17
II. Die Dispositionsmaxime und die Verhandlungsmaxime im Einzelnen	18
1. Die Dispositionsmaxime	18
2. Die Verhandlungsmaxime bzw. der Beibringungsgrundsatz . . .	22
a) Vorbemerkung	22
b) Der Begriff der Verhandlungsmaxime bzw. des Beibringungsgrundsatzes	23
c) Der Inhalt und die Reichweite der Verhandlungsmaxime . . .	25

aa)	Informationsbeschaffung im Wege der substantiierten Tatsachenbeibringung unter Berücksichtigung der Darlegungslast sowie der sekundären Darlegungslast . . .	25
bb)	Beweisführung unter Berücksichtigung der Beweisbedürftigkeit, der subjektiven Beweislast sowie der Beweiserhebung auf Antrag und der Beweiserhebung von Amts wegen	27
cc)	Berücksichtigung in der richterlichen Entscheidung . . .	33
d)	Verhandlungsmaxime und Wahrheitsfindung	33
e)	Die Untersuchungsmaxime als Gegensatz	34
f)	Mögliche Ansätze einer Legitimation der Verhandlungsmaxime	36
aa)	Verhandlungsmaxime als Fortsetzung materiell- rechtlicher Privatautonomie	36
bb)	Zweckmäßigkeit und Effektivität	36
III.	Formelle und materielle Prozessleitungsbefugnisse des Gerichts und deren Verhältnis zur Parteiherrschaft	37
1.	Die formelle Prozessleitung	37
2.	Die materielle Prozessleitung gemäß § 139 ZPO im Spannungsverhältnis zu der Dispositions- und der Verhandlungsmaxime	38
a)	Hinweispflicht und Verhandlungsmaxime	40
b)	Hinweispflicht und Dispositionsmaxime	42
B.	<i>Die Bedeutung des Prozesszwecks für die Verfahrensgestaltung</i>	44
I.	Die Bedeutung einer teleologischen Betrachtungsweise im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht	44
II.	Grundlagen der Diskussion um den Prozesszweck	47
III.	Individuelle und gesamtgesellschaftliche Betrachtungsweisen und deren Folgen für die Verfahrensgestaltung	51
1.	Individualistische Prozesszweckbestimmungen auf Grundlage der Ideen des Liberalismus des 19. Jahrhunderts	51
2.	Gesamtgesellschaftliche Prozesszweckbestimmungen	55
a)	Die soziale Dimension und der Schutz des Schwächeren nach der Konzeption von <i>Klein</i> auf Grundlage der BGB-Kritik von <i>Menger</i>	55
aa)	Der Zivilprozess als „Sozialverhältnis“	56
bb)	Die Neugestaltung der prozessualen Sachaufklärung – Modifikationen der klassischen Verhandlungsmaxime durch richterliche Kooperation	58
cc)	Die Wahrheitsfindung als Bedingung für ein gerechtes Urteil	60

dd)	Die Kooperation der Parteien unter Anerkennung von Editionspflichten	60
ee)	Die Beschleunigung des Verfahrens	61
b)	Der soziale Zivilprozess auf Grundlage der Konzeption von <i>Wassermann</i>	62
aa)	Das Modell des sozialen und des liberalen Zivilverfahrens	62
bb)	Die Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Richter und den Parteien unter Geltung der sogenannten Kooperationsmaxime	63
cc)	Das Tatsachengespräch zwischen dem Richter und den Parteien unter Stärkung der Kommunikation, der Mündlichkeit und der Effizienz des Verfahrens	64
c)	Gesamtgesellschaftliche Prozesszweckbestimmungen und Ideologie in totalitären Systemen	65
aa)	Die Ablehnung von Parteiherrschaft in den Zivilprozessordnungen der Ostblockstaaten	65
bb)	Die Ablehnung von Parteiherrschaft im Nationalsozialismus	66
3.	Die Erzielung von Rechtsfrieden	68
4.	Die Bewährung der Rechtsordnung mit Blick auf besondere Verfahren und neuere Entwicklungen	72
a)	Verfahren in Familiensachen und freiwillige Gerichtsbarkeit	72
b)	Recht der Revision	74
c)	Schadensersatzklage gemäß § 33a I GWB	76
d)	Verbands- bzw. Musterfeststellungsklagen im Lichte des sog. <i>private law enforcement</i>	76
aa)	Verbandsklagen nach UKlaG, UWG	77
bb)	Musterfeststellungsklagen	79
	(1) KapMuG	79
	(2) Musterfeststellungsklage für Verbraucher	79
cc)	Zwischenbetrachtung	80
e)	Strategische Prozessführung und Instrumentalisierung von Zivilprozessen	82
IV.	Zusammenfassung und eigene Stellungnahme	83
C.	<i>Die Common-Law-Sichtweise auf den deutschen Zivilprozess unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Richtermacht und Parteiherrschaft im U.S.-amerikanischen Zivilprozess</i>	86
I.	Vorbemerkung	86
II.	Der Zusammenhang zwischen einer Gesellschaftsstruktur und der Ausrichtung des Verhältnisses von Parteiherrschaft und Richtermacht	89

III. Der adversatorische und der richterzentrierte bzw. bürokratische oder inquisitorische Zivilprozess	89
IV. Kennzeichen des U.S.-amerikanischen Zivilverfahrens im Hinblick auf Parteiherrschaft und Richtermacht	90
V. Die U.S.-amerikanische Sichtweise auf den kontinentaleuropäischen Zivilprozess	93
1. Unterschiede der Richteraktivität im Rahmen der Herstellung der Grundlage der Beweiswürdigung bei der Zeugenvernehmung	93
2. Unterschiede hinsichtlich der Bedeutung des Sachverständigen	96
3. Weitere Verfahrensunterschiede unter besonderer Berücksichtigung der Mitwirkungspflichten der Parteien an der Sachverhaltsaufklärung	97
VI. Das Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht im englischen Zivilprozess	98
2. Teil: Die sukzessive Einschränkung von Parteiherrschaft zugunsten von Richtermacht – Die Vorläufer der CPO, die CPO von 1877 und ihre Novellen	101
A. <i>Vorläufer der CPO, die CPO von 1877, die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 und die Entwicklung des deutschen Zivilprozesses in den Novellen</i>	103
I. Der deutsche gemeinrechtliche Zivilprozess, die preußische Allgemeine Gerichtsordnung und das französische Zivilverfahren als Vorläufer der CPO von 1877	103
1. Der gemeinrechtliche Zivilprozess	103
a) Schriftlichkeit des Verfahrens	104
b) Der Verhandlungsgrundsatz	104
c) Die Zweiteilung des Verfahrens und das Eventualprinzip	105
2. Der preußische Zivilprozess	106
a) Die Instruktion des Prozesses unter Geltung der Untersuchungsmaxime zur umfassenden Wahrheitsermittlung	106
b) Die Ersetzung der Advokaten durch das Corpus Juris Fridericianum	109
c) Schriftlichkeit und Zweiteilung des Verfahrens und der Prozessbetrieb	109
3. Der französische Zivilprozess – Der <i>Code de Procédure Civile</i> (CPC) von 1806 als Wegbereiter des liberalen Prozessmodells	109
a) Der Prozessbetrieb	110

b) Der Verhandlungsgrundsatz	110
c) Die Grundsätze der Einheitlichkeit der Verhandlung, der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit	111
II. Die zivilprozessuale Rechtsvereinheitlichung und die CPO von 1877	111
1. Kennzeichen der CPO im Hinblick auf Parteiherrschaft und Richtermacht	112
2. Die Ausgestaltung der formellen Prozessleitung durch das Gericht	113
3. Die Verteilung der Verantwortung bei der Sachverhaltsermittlung zwischen den Parteien und dem Gericht	115
a) Die Parteipflichten bei der Sachverhaltsermittlung	115
b) Die richterliche Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung	116
aa) Vorbemerkung	116
bb) Die richterliche Frage- und Aufklärungspflicht gemäß § 130 I CPO und die Befugnis, das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen, § 132 CPO	116
(1) Die richterliche Frage- und Aufklärungspflicht gemäß § 130 I CPO und § 464 CPO	116
(2) Die Anordnung des persönlichen Erscheinens einer Partei gemäß § 132 CPO und der Parteieid	117
cc) Die Beweiserhebung von Amts wegen, insbesondere die Anordnung der Vorlage von Urkunden gemäß § 133 CPO	120
c) Die Bedeutung des Gütegedankens	121
d) Die zeitliche Freiheit des Parteivorbringens	122
III. Die österreichische ZPO als Wegbereiter eines sozialen Prozessmodells	122
1. Vorbemerkung unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Aspekte	122
2. Die formelle Prozessleitung und die Ausgestaltung des Prozessbetriebs	125
3. Die Verteilung der Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung zwischen den Parteien und dem Gericht	126
a) Die prozessualen Mitwirkungspflichten im Rahmen der Sachverhaltsermittlung unter besonderer Berücksichtigung der Editionsspflichten	126
b) Die richterliche Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung unter Geltung einer abgeschwächten Untersuchungsmaxime	129
4. Die Bedeutung des Gütegedankens	132
5. Die zeitliche Freiheit des Parteivorbringens	132
6. Ergebnis	133

IV. Die Novelle der deutschen CPO von 1898	135
V. Die Amtsgerichtsnovelle von 1909	136
1. Die formelle Prozessleitung	136
2. Die Verteilung der Verantwortung bei der Sachverhaltsermittlung zwischen den Parteien und dem Gericht	137
VI. Die Entlastungsnovelle von 1915 (EntlVO) und weitere Kriegsgesetzgebungen	139
VII. Tendenzen in den Nachkriegsjahren und die <i>Emminger</i> -Novelle von 1924	140
1. Die formelle Prozessleitung	141
2. Die Verteilung der Verantwortung bei der Sachverhaltsaufklärung zwischen den Parteien und dem Gericht	142
3. Die Ausgestaltung des Gütegedankens	144
4. Die zeitliche Freiheit des Parteivorbringens	144
5. Weitere Veränderungen im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht . . .	145
VIII. Die Wahrheitsnovelle von 1933	147
1. Die Verteilung der Verantwortung bei der Sachverhaltsermittlung zwischen den Parteien und dem Gericht	148
a) Die Parteipflichten bei der Sachverhaltsermittlung	148
b) Die richterliche Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung . . .	149
2. Die zeitliche Freiheit des Parteivorbringens	149
3. Die Bedeutung des Gütegedankens	149
4. Weitere Veränderungen im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht . . .	150
IX. Die 4. Vereinfachungsverordnung vom 12.1.1943	150
X. Das Rechtseinheitsgesetz von 1950	151
XI. Die Gerichtsstandsnovelle von 1974	151
XII. Die Einzelrichternovelle von 1974	152
XIII. Die Vereinfachungsnovelle von 1976	152
1. Die formelle Prozessleitung	153
2. Die Verteilung der Verantwortung bei der Sachverhaltsermittlung zwischen den Parteien und dem Gericht	153
3. Die zeitliche Freiheit des Parteivorbringens	155
4. Weitere Veränderungen im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht . . .	156
XIV. Das Rechtspflegevereinfachungsgesetz	156
XV. Das Rechtspflegeentlastungsgesetz von 1993	157

XVI. Das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitschlichtung	158
XVII. Die ZPO-Reform von 2001	159
1. Die Verteilung der Verantwortung bei der Sachverhaltsermittlung zwischen den Parteien und dem Gericht	159
a) Richterliche Mitwirkung bei der Sachverhaltsermittlung	159
b) Die Parteipflichten bei der Sachverhaltsermittlung – Die Neufassung der gerichtlichen Befugnis zur Anordnung der Vorlage von Urkunden gemäß § 142 ZPO	160
2. Die Bedeutung des Gütegedankens	162
3. Weitere Veränderungen im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht	163
XVIII. Das 1. Justizmodernisierungsgesetz von 2004	164
XIX. Das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze von 2007	164
XX. Änderungen der ZPO durch das Mediationsgesetz von 2012	165
XXI. Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten	166
 <i>B. Wertende Analyse der historischen Entwicklung im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht</i>	 168
I. Die formelle Prozessleitung	168
II. Stärkung der materiellen Prozessleitung durch das Gericht	170
III. Ersetzung des Parteieids durch Parteivernehmung und Parteianhörung	174
IV. Verschärfung der Parteipflichten und deren gerichtliche Sanktion	179
V. Die Erweiterung der Beweiserhebung von Amts wegen	182
VI. Gütliche Einigung	188
VII. Einschränkungen von Parteidisposition im Rahmen der Rechtsinstitute Verzicht und Anerkenntnis	195
VIII. Die Ausdehnung der Einzelrichterzuständigkeit unter Zurückdrängung des Kollegialprinzips	196
IX. Die Verfahrensvereinfachung im Bereich der Bagatellverfahren	198
X. Ergebnis und Bewertung der Entwicklung unter Berücksichtigung des sozialen und des liberalen Prozessmodells sowie der Bedeutung der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime	201

3. Teil: Die Einwirkung von EU-Recht auf das nationale Prozessrecht im Hinblick auf das Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht	209
A. <i>Vorbemerkung</i>	211
I. Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten und Beschränkung desselben durch die Postulate der Äquivalenz und Effektivität	211
II. Einwirkungsebenen des Unionsrechts auf das nationale Verfahrensrecht	212
B. <i>Die konkrete Einwirkung des Gemeinschaftsrechts auf das nationale Verfahrensrecht im Hinblick auf die Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime</i>	215
I. Primäres Vertragsrecht und das Spannungsverhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht im nationalen Zivilprozess . . .	215
1. Die Entscheidung <i>van Schijndel</i> und <i>van Veen</i>	215
2. Die Entscheidung <i>Peterbroeck</i>	217
3. Würdigung	217
II. Sekundäres Gemeinschaftsrecht und nationaler Zivilprozess	218
1. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen (Bagatellverfahren)	218
a) Bindung an Fristen und Formen	219
b) Schriftlichkeit	219
c) Freibeweis	220
d) Ergebnis	221
2. Die Auswirkungen europäischer Richtlinienvorgaben auf die deutsche Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime	222
a) Die effektive Durchsetzung der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie	222
aa) Die Klauselrichtlinie	223
(1) Die Judikatur des EuGH im Hinblick auf die Klauselrichtlinie	223
(2) Die Würdigung der EuGH-Judikatur unter Berücksichtigung des Prinzips der Prüfung von Amts wegen und der Verhandlungsmaxime	226
(a) Grundlagen der Bewertung: Die Prüfung von Zuständigkeitsfragen „von Amts wegen“	226
(b) Die Bewertung der dargestellten Entscheidungen	229

bb) Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie	234
(1) Mögliche Einschränkungen der Verhandlungsmaxime im nationalen Zivilverfahren durch die EuGH- Entscheidung <i>Faber</i>	234
(2) Einschränkungen der Dispositionsmaxime durch die Entscheidung <i>Duarte Hueros</i>	236
b) Die sektorale Einwirkung zur Behebung von Informationsdefiziten im Wege der Offenlegung von Beweismitteln – Die Kartellschadensersatzrichtlinie und die <i>Enforcement</i> -Richtlinie	237
aa) Die <i>Enforcement</i> -Richtlinie	237
bb) Die Kartellschadensersatzrichtlinie	239
III. Bestrebungen zur Einführung eines kollektiven Rechtsschutzes unter Berücksichtigung der Dispositionsmaxime als Ausdruck von Parteiherrschaft	240
1. Die gegenwärtige Rechtslage	241
2. Auswirkungen auf das Spannungsverhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht und Entwicklungstendenzen	243
C. <i>Zusammenfassung und Bewertung der Wirkung des EU-Rechts auf das deutsche Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht</i>	247
4. Teil: Die Bedeutung der Prozessgrundrechte als Schutz der Parteien gegenüber gesteigerter Richtermacht	251
A. <i>Vorbemerkung</i>	253
B. <i>Die Bedeutung einzelner Prozessgrundrechte für den Zivilprozess im Hinblick auf das Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht</i>	256
I. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 I GG	256
1. Bedeutung und Inhalt	256
2. Die Einwirkung auf konkrete Prozessinstitute der ZPO	258
a) Die Präklusion gemäß §§ 296, 530 ZPO	259
b) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233 ZPO	261
c) Die Prozesskostenhilfe gemäß §§ 114 ff. ZPO	262
d) Das Verbot von Überraschungsentscheidungen gemäß § 139 ZPO	262
e) Die Wirkung im Rahmen kollektiven Rechtsschutzes	264

II. Das Gebot des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes, Art. 2 I GG, i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip	264
III. Der allgemeine Justizgewährungsanspruch bzw. der verfassungsrechtliche Rechtsschutzanspruch	265
1. Die Ausgestaltung des Gebührensystems und der Prozesskostenhilfe	265
2. Die Etablierung des Rechtsschutzes gegen den Richter bei Verletzungen von Art. 103 I GG – Der Beschluss des BVerfG vom 30. April 2003	266
IV. Der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit gemäß Art. 3 I GG und dessen Bedeutung im Hinblick auf das Erfordernis der Behebung von Ungleichgewichtslagen zwischen den Prozessparteien	269
 <i>C. Jüngere Reformen der ZPO zur Verwirklichung der Stärkung von Parteirechten vor dem Hintergrund der Prozessgrundrechte</i>	 273
I. Die Stärkung von Parteirechten durch die Einführung einer Anhörungsrüge gemäß § 321a ZPO	273
1. Möglichkeiten der Geltendmachung einer Verletzung rechtlichen Gehörs	274
2. Die Novelle der Anhörungsrüge auf Grundlage der Vorgaben des BVerfG in dem Beschluss des Plenums vom 30. April 2003	276
3. Die Voraussetzungen der Anhörungsrüge und deren rechtsdogmatische Einordnung	277
4. Die Bewertung vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses von Parteiherrschaft und Richtermacht	279
II. Der Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer	284
1. Möglichkeiten der Geltendmachung einer überlangen Verfahrensdauer	285
2. Die Verzögerungsrüge und der Anspruch auf Entschädigung	286
3. Die Bewertung vor dem Hintergrund des Spannungsverhältnisses von Parteiherrschaft und Richtermacht	289
III. Die Reform der Berufungszurückweisung durch Beschluss	292
1. Die Unanfechtbarkeit des Zurückweisungsbeschlusses nach § 522 III ZPO a.F.	292
2. Die Neufassung der Zurückweisung der Berufung durch Beschluss gemäß § 522 II, III ZPO	295
3. Abschließende Bewertung im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Richtermacht und Parteiherrschaft	297

<i>D. Die Bewertung der dargestellten Entwicklung</i>	298
I. Die Einwirkung der Prozessgrundrechte auf die konkrete Ausgestaltung des Zivilverfahrens im Hinblick auf das Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht	298
II. Die Wirkung der grundrechtlichen Konstitutionalisierung auf die herkömmliche Prozessrechtsdogmatik	300
 5. Teil: Entwicklungsoptionen und Zukunftsperspektiven für den deutschen Zivilprozess im Hinblick auf das Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht	307
 <i>A. Die Entwicklung eines sozialen Zivilprozesses des 21. Jahrhunderts – Perspektiven für Veränderungen durch sogenannte Materialisierung</i>	309
I. Vorbemerkung	309
1. Die Begrifflichkeit der sogenannten Materialisierung des Verfahrensrechts	309
2. Der Schutz des mutmaßlich Schwächeren im Prozess im Wege der Ergänzung der Verhandlungsmaxime durch eine sogenannte Leistungsmaxime	310
3. Vorgehensweise	312
II. Die Begrifflichkeit des sozialen Zivilprozesses im gegenwärtigen Zivilverfahren	313
III. Das Spannungsverhältnis zwischen der Vertragsfreiheit und dem sozialen Ausgleich im materiellen Recht	318
1. Das Zivilrecht auf Grundlage der weltanschaulich-politischen Grundhaltung des Liberalismus unter formaler Gleichheit	318
2. Rechtstheoretische Konzeptionen zur Aufnahme des Aspektes des Schutzes des sozial Schwächeren	320
a) Die Lehre von der Richtigkeitsgewähr des Vertragsmechanismus	321
b) Die Selbstbestimmungstheorie	322
c) Die sozialstaatliche Zivilrechtsdogmatik	323
3. Der Schutz des sozial Schwächeren in der Zivilgesetzgebung . .	324
a) Entwicklungen nach dem Ersten Weltkrieg	324
b) Die Verbraucherschutzgesetzgebung aufgrund der Annahme struktureller Unterlegenheit der Vertragspartner	324
aa) Das Ziel der Behebung von Ungleichgewichtslagen	324
bb) Die Bedeutung der rechtstechnischen Umsetzung im Wege der Sondergesetzgebung und der anschließenden Integration	326

4. Die soziale Akzentuierung des materiellen Rechts bzw. die Materialisierung des Privatrechts	328
a) Vorbemerkung	328
b) Die Neuausrichtung in der Judikatur des BVerfG	328
aa) Die Bewältigung von Ungleichgewichtslagen aufgrund der Vorgaben im Rahmen des Bürgerschaftsbeschlusses	328
bb) Die Bewältigung vertraglicher Ungleichgewichtslagen im Bereich von Eheverträgen	330
cc) Die Umsetzung der Vorgaben durch die Judikatur des BGH	330
c) Das Spannungsverhältnis der Prinzipien der Vertragsfreiheit und des sozialen Ausgleichs	331
d) Die sogenannte Materialisierung des materiellen Zivilrechts auf Grundlage der Differenzierung einer formalen und materialen Gerechtigkeitskonzeption	331
e) Zwischenergebnis	334
5. Rechtsdogmatische Kennzeichen der Schutzvorschriften zugunsten des mutmaßlich Schwächeren und deren mögliche Konsequenzen im Hinblick auf den Durchsetzungsanspruch im Prozess	336
a) Mangelnde Dispositivität der Schutzvorschriften	336
b) Die Umsetzung von EU-Richtlinien und Wirkungen des Effektivitätsgrundsatzes	338
IV. Materialisierung des Prozessrechts – Der Schutz des Schwächeren durch materiale Begrenzung der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime	339
1. Die Materialisierung des Zivilverfahrens im Rahmen von Spezialprozessen unter dem Einfluss des materiellen Rechts und der Waffengleichheit	339
a) Materialisierung des Verfahrensrechts durch Einwirkung des materiellen Rechts	339
b) Materialisierung des Verfahrensrechts durch Einwirkung des Grundsatzes der Waffengleichheit gemäß Art. 3 I GG	340
aa) Die konkrete Einwirkung der Waffengleichheit auf das Verfahren	340
bb) Die Reichweite des Grundsatzes der Waffengleichheit – formale <i>versus</i> materiale Waffengleichheit	341
(1) Der Zusammenhang zwischen der Interpretation der Waffengleichheit und der Notwendigkeit sozialkompensatorischer richterlicher Aktivität	341
(2) Das materiale bzw. soziale Verständnis der Waffengleichheit	341
(3) Das formale Verständnis der Waffengleichheit mit besonderem Augenmerk auf den Arzthaftungsbeschluss des BVerfG	343

c)	Der Arzthaftungsprozess als paradigmatisches Beispiel für die Herausbildung eines Sonderprozessrechts aufgrund von „Materialisierung“	345
aa)	Vorbemerkung	345
bb)	Die Berücksichtigung von Gerechtigkeitserwägungen zum Schutz des Patienten	347
cc)	Die Modifikationen der Verhandlungsmaxime im Arzthaftungsprozess	349
(1)	Die Unterbreitung des Prozessstoffs – Darlegungs- und Substantiierungspflicht des Klägers und sekundäre Darlegungslast des Beklagten	349
(2)	Geltung besonderer richterlicher Frage- und Hinweispflichten gemäß § 139 ZPO sowie die Anhörung der Partei nach § 141 ZPO	350
(3)	Die Beweiserhebung	351
(a)	Die Vorlagepflicht des Beklagten hinsichtlich der Behandlungsunterlagen gemäß § 142 ZPO	351
(b)	Sachverständige und sachverständige Zeugen	352
(c)	Die Erhebung der Parteianhörung zum Beweismittel	355
d)	Bewertung der Modifikationen im Hinblick auf die Verhandlungsmaxime	356
2.	Verbraucherschutz und Prozessrecht – Legitimation und Dimension eines Sonderprozessrechts im Hinblick auf die Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime	359
a)	Vorbemerkung	359
b)	Einschränkungen der Verhandlungsmaxime	361
aa)	Modifikation der Verhandlungsmaxime auf der Ebene der Stoffbeibringung	363
(1)	Die Etablierung einer uneingeschränkten bzw. eingeschränkten Untersuchungsmaxime bzw. einer erweiterten gerichtlichen Fragepflicht	363
(a)	Die soziale eingeschränkte Untersuchungsmaxime unter rechtsvergleichender Betrachtung des Zivilprozessrechts der Schweiz	363
(b)	Die verstärkte bzw. erweiterte richterliche Fragepflicht unter rechtsvergleichender Betrachtung des Zivilprozessrechts der Schweiz	366
(c)	Die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime nach Vorbild des FamFG	370
(2)	Die Abschaffung der Präklusion gemäß § 296 ZPO zugunsten des Verbrauchers	374
bb)	Modifikationen der Verhandlungsmaxime auf der Ebene des Beweises	374

(1) Modifikation im Rahmen der Offenkundigkeit gemäß § 291 ZPO	375
(2) Modifikation des Grundsatzes der Beweisbedürftigkeit nur bei bestrittenen Tatsachen, § 138 III ZPO	375
(3) Modifikation der Geständnismöglichkeit gemäß § 288 ZPO	376
(4) Verpflichtung des Gerichts zum Tätigwerden im Rahmen der Beweiserhebung von Amts wegen	377
c) Einschränkungen der Dispositionsmaxime	377
aa) Vorbemerkung	377
bb) Modifikation der Dispositionsmaxime durch Lockerung der Bindung des Gerichts an den Klageantrag gemäß § 308 I ZPO	379
cc) Modifikation der Dispositionsmaxime durch Einschränkungen im Rahmen der Rechtsinstitute Klagerücknahme gemäß § 269 ZPO, Anerkenntnis gemäß § 307 ZPO und Verzicht gemäß § 306 ZPO	381
(1) Vorbemerkung	381
(2) Die uneingeschränkte Beibehaltung der Dispositionsbefugnisse	382
(3) Begrenzungen im Falle zwingender materiell- rechtlicher Normen	385
(4) Würdigung	386
d) Besonderheiten für den Bereich kollektiven Rechtsschutzes	388
V. Rechtsdogmatische Würdigung einer Materialisierung des Prozessrechts zugunsten der schwächeren Partei	389
1. Grundlagen für eine Kohärenz der Wertungssphären des materiellen Rechts und des Prozessrechts	389
a) Ausgangspunkt	389
b) Die Verknüpfung von materiellem Recht mit dem Verfahrensrecht im Rahmen konkreter Rechtsinstitute	391
c) Rechtsvergleichende Überlegungen	392
d) Grundsätzliche rechtsdogmatische Überlegungen unter Berücksichtigung des Prozesszweckes	393
aa) Der Zivilprozess als Mittel zur Ausübung materieller Rechte	393
bb) Gewährleistung eines geordneten Verfahrens im Interesse der Erzielung von Rechtsfrieden	395
cc) Auswirkungen auf die Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime	397
(1) Das Aufgabenspektrum der Verhandlungsmaxime	398
(2) Zwischenergebnis	400
e) Das Erfordernis von Rechtssicherheit	401
f) Der Schutz des Schwächeren im Arbeitsgerichtsprozess	401
2. Fazit und eigene Stellungnahme	403

<i>B. Der liberale Zivilprozess des 21. Jahrhunderts</i>	410
I. Vorbemerkung	410
II. Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Verhandlungsgrundsatzes	411
1. Die Strukturierung des Parteivortrags durch die anwaltlich vertretenen Parteien	411
a) Verhandlungsmaxime, Substantiierungsgebot und Relationstechnik	411
aa) Grundlagen	411
bb) Der Ablauf der Stoffbeibringung durch den Kläger und den Beklagten unter Einhaltung des Substantiierungsgebots und die Anwendung der Relation aus anwaltlicher Perspektive	412
cc) Die Parteiherrschaft im Rahmen der Beweiserhebung	413
dd) Das systematische Vorgehen des Richters – Relation aus richterlicher Perspektive	414
ee) Vorteile der Relationsmethode – Effizienzgewinne	415
ff) Systemimmanente Auflockerungen der Relation	415
gg) Die Umsetzung der Relationstechnik in der zivilprozessualen Praxis	417
b) Die Schlüssigkeits- und Erheblichkeitsprüfung unter Anwendung der Relationslehre nach dem sozialen Prozessmodell	419
aa) Der Zusammenhang zwischen der Relationslehre und der Prozessauffassung auf Grundlage des Richterbildes	419
bb) Die Ansicht von <i>Wassermann</i>	421
cc) Würdigung einer Gesamtbetrachtung der Aufklärungsbeiträge unter Berücksichtigung der Aufgaben der Substantiierungslast	422
c) Relation und Verhandlungsmaxime nach einem modernen liberalen Zivilverfahren	423
aa) Arbeitsteilung durch gesteigerte Mitwirkung des Anwaltes im Rahmen der Stoffbeibringung im Interesse der Stärkung der Verhandlungsmaxime	423
bb) Die anwaltliche Strukturierung des Parteivortrags – Der Vorschlag von <i>Gaier</i> auf Grundlage der Beschlüsse des 70. Deutschen Juristentags	424
cc) Bewertung unter Berücksichtigung der Effizienz des Verfahrens, der Neutralität des Richters und der Prozessförderungspflicht der Parteien sowie Bedürfnisse des elektronischen Rechtsverkehrs	427
(1) Strukturierung im Interesse der Partei	427
(2) Strukturierung zum Zweck der Vorbereitung richterlicher Tätigkeit und der Verfahrensbeschleunigung	428

(3) Strukturierung und Einsatz von EDV	428
(4) Strukturierung, Prozessförderungspflicht der Parteien und Sanktionierung	429
d) Eigene Stellungnahme	429
aa) Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Verkürzung des Prozessstoffs	429
bb) „Da mihi facta, dabo tibi ius“ bzw. „iura novit curia“, argumentum e contrario § 293 ZPO	430
(1) Tendenzen der Rechtsprechung zu einer Verpflichtung des Anwalts zur Beibringung rechtlicher Gesichtspunkte unter Abschwächung des Grundsatzes „iura novit curia“	431
(2) Die Judikatur des BVerfG	434
cc) Stellungnahme	435
2. Einführung eines vorgerichtlichen Verfahrens zur Beweiserhebung für bestimmte Verfahrensarten	437
a) Vorprozessuale Sachverhaltsermittlung nach dem Vorschlag von <i>Gaier</i>	437
b) Würdigung	438
c) Alternative Möglichkeiten zwecks Vorstrukturierung des Parteivorbringens	440
aa) Die Etablierung eines vorgeschalteten Erörterungstermins	440
bb) Differenzierung anhand der Spezialisierung der Anwaltschaft hinsichtlich gerichtlicher und außergerichtlicher Tätigkeit	442
3. Die Etablierung eines generellen Anwaltszwangs	444
a) Vorbemerkung	444
b) Verfahrens- und parteibezogene Zweckrichtungen des Anwaltszwangs	445
c) Die parteibezogene soziale Schutzdimension des Anwaltszwangs unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit	446
aa) Der Aspekt der Waffengleichheit	446
bb) Die Vorschrift des § 121 II 2. Alt. ZPO als Ausformung zivilprozessualer Waffengleichheit	446
cc) Anwaltliche Tätigkeit und Kompensation	447
dd) Die Schutzdimension anwaltlicher Tätigkeit im Verbraucherprozess	448
ee) Die Qualität anwaltlicher Arbeit	450
d) Die verfahrensbezogene Dimension anwaltlicher Tätigkeit unter dem Aspekt der Effizienz	451
aa) Die innere Berechtigung des Anwaltszwangs	451

bb)	Die Auswirkungen eines Anwaltszwangs auf die Intensität der richterlichen Frage- und Hinweispflicht gemäß § 139 ZPO mit Blick auf die Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime	452
	(1) Die Ansichten innerhalb der Rechtsprechung	453
	(2) Würdigung	455
cc)	Die Auswirkungen eines Anwaltszwangs auf den Umgang mit dem Institut der Parteianhörung gemäß § 141 ZPO	459
e)	Vorteile des Anwaltszwangs im Hinblick auf die Rechtsdogmatik	462
f)	Bedenken gegen eine Ausweitung des Anwaltszwangs	464
aa)	Fehlende Unmittelbarkeit im Rahmen der Ermittlung des Tatsachenstoffes im Zusammenhang mit den Entwicklungen zur Verstärkung der Parteianhörung gemäß § 141 ZPO	464
bb)	Verfassungsrechtliche und gemeinschaftsrechtliche Bedenken gegen eine Ausweitung des Anwaltszwangs	467
g)	Abschließende Stellungnahme	469
4.	Möglichkeiten einer Erweiterung der Parteiherrschaft im Rahmen der Beweiserhebung von Amts wegen	471
a)	Das Spannungsverhältnis zwischen Richteraktivität und Parteiherrschaft im Rahmen der Beweiserhebung gemäß § 142 I ZPO	472
aa)	Richterliche Aktivität im Rahmen der Beweiserhebung von Amts wegen	472
bb)	Begrenzung von Richtermacht	473
	(1) Vorliegen eines streitigen Tatsachenvortrags	473
	(2) Anforderungen an die Substantiierung des Parteivortrages im Rahmen der amtswegigen Sachverhaltsaufklärung im Wege von § 142 I ZPO	474
b)	Das Verhältnis der Beweiserhebung von Amts wegen gemäß § 142 ZPO und §§ 422, 423 ZPO	475
c)	Optionen der Fortentwicklung zwecks Begrenzung der Reichweite der amtswegigen Anordnung der §§ 142, 144 ZPO	476
aa)	Vorbemerkung unter Berücksichtigung des Grundsatzes „nemo contra se edere tenetur“	476
bb)	Die Rechtsprechung bezüglich der Handhabung des § 142 I ZPO	478
d)	Berücksichtigung von Besonderheiten im Rahmen von Patentrechts- und Kartellrechtsverletzungen	479
aa)	Europäische Vorgaben vor dem Hintergrund des Effektivitätserfordernisses und eines typischerweise bestehenden Informationsgefälles	479

bb) Die Auslegung des § 142 I ZPO entsprechend der Vorgaben durch die <i>Enforcement</i> -Richtlinie durch den BGH	480
cc) Die Umsetzung der <i>Enforcement</i> -Richtlinie und der Kartellschadensersatzrichtlinie	482
dd) Die Berücksichtigung von Geheimhaltungsinteressen	487
ee) Zwischenergebnis	487
ff) Lösungsvorschläge <i>de lege ferenda</i> unter besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses des Geheimnisschutzes	488
(1) Materiell-rechtliche und prozessuale Lösungsansätze	488
(2) Anforderungen an die Substantiierung und Hilfe für eine Partei in Beweisnot durch Grundsätze über die sekundäre Darlegungslast	489
(3) Antrag	492
(4) Die Berücksichtigung von Geheimhaltungsinteressen	492
(5) Abstimmung des § 142 ZPO mit §§ 422, 423 ZPO	493
(6) Fazit	494
 6. Teil: Schluss	 495
 <i>A. Die Zukunft der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime auf Grundlage einer praktischen Konkordanz des liberalen und des sozialen Zivilprozesses</i>	 497
 <i>B. Abschließende Thesen</i>	 503
 Literaturverzeichnis	 507
Sachwortregister	529

Einleitung

Die vorliegende Arbeit untersucht *de lege lata* und *de lege ferenda* das Verhältnis von Richtermacht und Parteiherrschaft im deutschen Zivilprozess mit besonderem Augenmerk auf die Verhandlungs- und die Dispositionsmaxime sowie auf das soziale und das liberale Prozessmodell. Im Fokus der Betrachtung steht die Gewichtung von Parteiherrschaft und Richtermacht für die Ausgestaltung eines funktionsfähigen und den rechtspolitischen Bedürfnissen gerecht werdenden Zivilverfahrens. Die zentrale Aufgabenstellung bildet die Beantwortung der Frage, ob sich der heutige Zivilprozess wieder intensiver an den traditionellen Grundsätzen der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime ausrichten sollte.

Die langgeführte Diskussion um das Verhältnis von Richtermacht und Parteiherrschaft bleibt heute unvermindert aktuell. In der Bundesrepublik Deutschland haben die Gegenpole von Parteiherrschaft und Richtermacht in den rechtspolitischen Auseinandersetzungen der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts aufgrund der politischen Bewegung von 1968 eine große Rolle gespielt. Ausgelöst von neuen Erwägungen zur Rolle des Staates und der Justiz wurde auf Grundlage eines antiliberalen Gedankenguts eine Neugestaltung des Zivilprozesses vor allem durch eine aktiv gestaltende Rolle des Richters, teilweise als „Sozialingenieur“ zum Schutz des mutmaßlich sozial Schwächeren unter Modifikation der Verhandlungsmaxime, postuliert.¹ Das der österreichischen Zivilprozessordnung zugrunde liegende Modell des sozialen Zivilprozesses ist dem Modell der liberalen Prozessordnung entgegengesetzt. Während das soziale Modell durch Richteraktivität gekennzeichnet ist, folgt der liberale Zivilprozess – namentlich in Gestalt der Zivilprozessordnung von 1877 – dem Ideal eines passiven Richters und der maximalen Parteiherrschaft unter Verwirklichung der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime. Dementsprechend waren die zentralen richterlichen Befugnisse im Rahmen der Sachverhaltsrekonstruktion, wie die richterliche Frage- und Aufklärungspflicht, die Kompetenz, das Erscheinen der Partei anzuordnen und die Vorlage von Urkunden zu bewirken, zurückhaltend ausgestaltet. Im Rahmen der Kennzeichnung der Prozessmodelle als „sozial“ bzw. „liberal“ muss aber im-

¹ Z.B. Wassermann, Der soziale Zivilprozeß, 1978, S. 86.

mer im Auge behalten werden, dass es sich nicht um ontische Begrifflichkeiten handelt, sondern eher um schlagwortartige Bezeichnungen bestimmter Grundtendenzen als Idealtypen im Sinne *Max Webers*.

Gewiss hat die Frage nach dem Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht mittlerweile die Schärfe der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts – getragen von Forderungen nach einem sozialen Zivilprozess – verloren und erscheint heute weniger ideologisch geprägt. Die Problematik des Zivilprozesses als sozialer Konflikt bleibt aber im Blickfeld der wissenschaftlichen Diskussion, was in der aktuellen Verbraucherschutzdebatte mit den Vorschlägen, strukturelle Ungleichgewichtslagen durch kompensatorische richterliche Prozessführung zugunsten des Verbrauchers auszugleichen, deutlich wird. Es lässt sich also weiterhin fragen, ob der bereits eingeschlagene Weg der Stärkung von Richtermacht in Richtung eines sozialen Zivilprozesses des 21. Jahrhunderts weiter beschritten werden sollte oder ob nicht ein Rekurs auf mehr Liberalismus unter Stärkung und Weiterentwicklung vor allem des Verhandlungsgrundsatzes und damit der Betonung von Eigenverantwortung der Parteien für die Tatsachenbeschaffung angebracht ist. Diese Thematik ist damit Ausdruck des Spannungsverhältnisses von effektivem Rechtsschutz nach Art. 2 I GG i.V.m. Art. 20 III zugunsten des Schwächeren einerseits und einer ausnahmslosen Gleichbehandlung von Kläger und Beklagtem im Zivilverfahren nach Art. 3 I GG unter Wahrung des Erfordernisses richterlicher Neutralität andererseits.

Es kann demnach konstatiert werden, dass die Bestimmung einer angemessenen Weise eines Zusammenwirkens von Richter und Parteien eine zeitlose Aufgabe für die Rechtstheorie und die Rechtspolitik bleibt.² Sie ist eng verknüpft mit der Ausgestaltung der Sachaufklärung, die gemäß der Verhandlungsmaxime in den Verantwortungsbereich der Parteien fällt oder aber nach der Untersuchungsmaxime dem Aufgabenkreis des Richters, der die Wahrheit zu erforschen habe, zugewiesen sein kann. Ausdruck von Parteiherrschaft sind aber neben der Verhandlungsmaxime die Dispositionsmaxime und eine zurückhaltende richterliche Prozessleitung, gekennzeichnet vor allem durch den Parteibetrieb. Umgekehrt geht jede Stärkung von Richtermacht mit einer Schwächung dieser Prinzipien einher. Das Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht kann danach auch als Frage nach einem an der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime orientierten Zivilverfahren oder einem richterzentrierten Verfahren, das sich mehr in Richtung Untersuchungsmaxime bewegt, formuliert werden. Dispositionsmaxime und Verhandlungsmaxime sind als Grundformen der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Parteien und

² *Böhm*, *Ius Commune* 7 (1978), S. 136 ff. (159).

dem Gericht anzusehen.³ Hier zeigt sich das Aufeinandertreffen von Rechtsdogmatik und Rechtspolitik im Verfahrensrecht sehr deutlich.⁴

Diskutiert werden muss in diesem Zusammenhang, ob die prozessualen Prinzipien der Disposition und Beibringung – trotz ihrer langen Tradition – heute noch prägende Bedeutung für den deutschen Zivilprozess beanspruchen. Der Kern der Arbeit betrifft damit eine Stellungnahme im Rahmen der aktuellen Diskussion um den Wert und die Bedeutung der Maximen, in der dem prozessualen Maximendenken heute sogar etwas „Antiquiertes, ja Fortschrittthemendes“ zugeschrieben wird.⁵

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in sechs Teile. Nach einer thematischen Einführung unter Berücksichtigung des aktuellen Diskussionsstands um die Maximen wird der Inhalt der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime und deren Spannungsverhältnis mit der richterlichen Prozessleitung näher beleuchtet. Sodann wird auf die Bedeutung des Prozesszwecks eingegangen; in diesem Zusammenhang werden das liberale und das soziale Prozessmodell vorgestellt. Schließlich enthält der erste Teil eine Darstellung der amerikanischen Sichtweise auf das deutsche Zivilverfahren unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Richtermacht und Parteiherrschaft im U.S.-amerikanischen Zivilprozess.

Der zweite Teil wird im Rahmen einer rechtshistorischen Betrachtung die Entwicklung der Zivilprozessordnung durch die grundlegenden Novellen im Hinblick auf die relevante Frage des Verhältnisses von Parteiherrschaft und Richtermacht darstellen. Durch zahlreiche Reformen hat sich das Gesicht der ZPO im Hinblick auf das Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht stark verändert. Hierbei hat gerade das österreichische Zivilverfahren mit seiner stärkeren richterlichen Aktivität eine große Vorbildrolle eingenommen, womit die österreichische Zivilprozessordnung von 1895 auch als Wegbereiter eines sozialen Zivilprozesses angesehen werden kann. Es wird sich zeigen, dass die deutsche ZPO durch ihre Novellierungen insoweit ein völlig anderes Gepräge erfahren hat als es ihr im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu eigen war. Analysiert wird, welche Elemente der Parteiherrschaft geblieben sind und welchen Bedeutungszuwachs die Richtermacht demgegenüber erfahren hat.

Die Entwicklung soll schließlich im dritten Teil dieser Arbeit auch Veränderungen des Verhältnisses von Parteiherrschaft und Richtermacht aufgrund von EU-Recht – vornehmlich durch das Sekundärrecht auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes durch die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Ver-

³ So *Brüggemann*, S. 100; vgl. auch *Fasching*, S. 336 Rn. 637: „Prozeßgrundsätze, die die Aufgaben zwischen Gericht und Parteien verteilen“.

⁴ Vgl. dazu auch die Ausführungen von *von Planck*, der die Gestaltung des Zivilverfahrens im Kontext der Verhandlungsmaxime als eine „politische Frage“ bezeichnet. *Von Planck*, Lehrbuch, 1. Bd. Allg. Theil, S. 197.

⁵ *Althammer*, in: *Weller/Althammer*, S. 3 ff. (5 ff.).

braucherverträgen und die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie – darstellen und Probleme der Supranationalisierung im Hinblick auf die Thematik vor dem Hintergrund des Erfordernisses der effektiven Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts aufzeigen.

Sodann geht der vierte Teil auf die Bedeutung der Prozessgrundrechte im Sinne der Kontrolle richterlicher Machtübung und damit als Schutz der Parteien gegenüber der gesteigerten Richtermacht unter Berücksichtigung jüngerer Reformen ein. In diesem Kontext werden gesetzgeberische Reformen betrachtet, die einer Stärkung der Parteirechte gegenüber der gesteigerten Richtermacht dienen. Hierzu zählen vor allem: die Einführung einer Anhörungsrüge nach § 321a ZPO und deren Neufassung, die Reform der Berufungszurückweisung durch Beschluss und die Einführung eines Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren. Insgesamt zeigt sich dabei eine „Konstitutionalisierung“ des Zivilprozessrechts. In rechtsdogmatischer Hinsicht ist zu klären, wie die Einwirkung der Prozessgrundrechte auf das Verfahren sowie deren Verhältnis zu den klassischen Maximen erfasst werden kann.

Schließlich werden im fünften Teil im Rahmen eines Ausblicks konkrete Entwicklungsoptionen für den deutschen Zivilprozess im Hinblick auf das Verhältnis von Parteiherrschaft und Richtermacht aufgezeigt. In welche Richtung sollte sich der Zivilprozess des 21. Jahrhunderts entwickeln? In Betracht kommt hierbei einerseits eine weitere Stärkung der Richtermacht oder aber andererseits eine Hinwendung zu einer liberaleren Linie durch eine Weiterentwicklung und Komplettierung der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime unter stärkerer Einbindung der Anwaltschaft. In diesem Teil wird deutlich, dass die Thematik eine deutliche rechtspolitische Akzentuierung erfährt, denn die zentrale Problematik besteht darin, wie der Schutz des mutmaßlich Schwächeren im Zivilverfahren *in concreto* verwirklicht werden kann. In diesem Kontext ist der Blick auf die Fragestellung zu richten, ob zugunsten des Schutzes des Verbrauchers die Etablierung eines Sonderprozessrechts erstrebenswert ist. Dieses würde sich vornehmlich durch eine Erhöhung richterlicher Aktivität in Ausprägung einer kompensatorischen richterlichen Prozessleitung auf Basis eines Übergreifens von Wertungen des materiellen Rechts sowie des Verfassungsrechts auszeichnen. Demgegenüber könnte die soziale Dimension der Kompensation unter Wahrung richterlicher Neutralität auch durch eine Stärkung von Parteiverantwortung erreicht werden. In diesem Kontext spielt das facettenreiche Schlagwort der Materialisierung mit seinen Konsequenzen für das Zivilverfahren eine bedeutsame Rolle.

Letztlich enthält der sechste Teil eine abschließende Stellungnahme zur Zukunft der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.

1. Teil

Thematische Einführung unter Berücksichtigung
des Prozesszwecks und der rechtshistorischen Grundlagen

A. Der Verhandlungsgrundsatz, der Dispositionsgrundsatz und der Parteibetrieb als Ausdruck von Parteiherrschaft im Zivilprozess

Die Prozessmaximen und deren Interaktion betreffen die Frage der Zuordnung von Partei- und Richtermacht und damit die Verteilung von Freiheit und Verantwortung Privater im Verhältnis zum Staat. Dabei handelt es sich um ein grundlegendes rechtspolitisches Anliegen.¹ Ausdruck der Parteiherrschaft über das zivilprozessuale Erkenntnisverfahren sind der Verhandlungsgrundsatz, der Dispositionsgrundsatz und der Parteibetrieb. Die Erörterung dieser Grundsätze bildet daher den Kern der vorliegenden Arbeit. Sowohl der Dispositionsgrundsatz als auch der Verhandlungsgrundsatz repräsentieren das Prinzip von Parteifreiheit und Parteiverantwortung im Zivilprozess² und haben damit eine gewisse Nähe zum materiell-rechtlichen Prinzip der Privatautonomie. Damit sind sie im Ergebnis Ausdruck der in Art. 2 GG verfassungsrechtlich garantierten Handlungsfreiheit. Die Grundsätze der Beibringung und Disposition werden neben den Grundsätzen der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit zu den zentralen Programmsätzen des vom Maximendenken besonders geprägten deutschen Zivilprozesses gezählt. Sie sollen gewissermaßen die grundlegenden rechtlichen Leitlinien des Erkenntnisverfahrens bilden. Rechtstechnisch gesehen handelt es sich bei den Verfahrensmaximen also um Rechtsprinzipien, die als allgemeine Wertungsmaßstäbe verstanden werden.³ Diese haben sich noch nicht zu einer unmittelbar anwendbaren Rechtsregel verdichtet,⁴ sondern tragen den Charakter von leitenden Rechtsgedanken, die ihre Konkretisierungen in der Zivilprozessordnung erfahren haben. Die Begriffe der Verhandlungsmaxime und der Dispositionsmaxime werden in der Zivilprozessordnung nicht explizit bestimmt. Dies entspricht auch der Neigung des deutschen Gesetzgebers des 19. Jahrhunderts, keine allgemeinen Grundsätze in das Gesetz aufzunehmen und auf diese Weise streng zwischen Gesetz und Lehrbuch zu unterscheiden. Es lässt sich konstatieren, dass es insoweit der deutschen Verfahrensordnung an kodifizierter

¹ So *Stürmer*, ZZZ 127 (2014), S. 271 ff. (282 f.).

² *Rauscher*, in: Münchener Kommentar ZPO, Einl., Rn. 276; *Leipold*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., Vor § 128 Rn. 138; *Kern*, in: Stein/Jonas, ZPO, Vor § 128 Rn. 161.

³ *Roth*, ZZZ 131 (2018), S. 3 ff. (4 f.) m.w.N.

⁴ Zu der Begrifflichkeit des Rechtsprinzips im Allgemeinen *Larenz*, Methodenlehre, S. 227.

Dogmatik mangelt.⁵ Ausführlich geregelt ist lediglich der Grundsatz der Verfahrensöffentlichkeit im Rahmen der §§ 169 ff. GVG. Demgegenüber operieren andere Prozessordnungen – wie das französische Zivilprozessrecht des *Code de Procédure Civile* (CPC) von 1976 sowie das neue Prozessrecht der im 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Zivilprozessordnung der Schweiz – mit ausdrücklich kodifizierten Prinzipiennormen.⁶ Allerdings besagt die Kodifikation nicht *per se* einen Fortschritt im Sinne einer größeren tatsächlichen Bedeutung von Maximen für das Verfahren. Insbesondere wird im Hinblick auf das schweizerische Verfahrensrecht angenommen, dass die Detailtiefe der kodifizierten Verfahrensgrundsätze – obwohl sich diese inhaltlich an den deutschen Maximen orientieren – nicht deren Regulierungstiefe erreichen.⁷

Neben den genannten zentralen, allgemein anerkannten (einfachrechtlichen) Verfahrensgrundsätzen werden in der Literatur noch andere rechtliche Wertungen, wie beispielsweise die Konzentrations- bzw. die Beschleunigungsmaxime und die Prozessökonomie, zu den Prozessmaximen gezählt. Auch erfahren mittlerweile die verfassungsrechtlichen Vorgaben, vor allem die Verfahrensgrundrechte – das Recht auf den gesetzlichen Richter, dessen Unabhängigkeit, der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz sowie auf rechtliches Gehör und der Anspruch auf ein faires Verfahren – besondere Bedeutung.⁸ In der jüngeren Kommentarliteratur werden diese unter der Bezeichnung „verfassungsrechtlich fundierte Verfahrensgrundrechte“⁹ in die Verfahrensgrundsätze miteinbezogen, womit ein weites, von einer Überwindung der Trennung von Prozessmaximen und Prozessgrundrechten geprägtes Verständnis der Verfahrensgrundsätze zugrunde gelegt wird.¹⁰ Roth unterscheidet zwei Typen von Prozessmaximen: Der erste Typus sei verfassungsrechtlich fundiert, wie das rechtliche Gehör, der Anspruch auf ein faires Verfahren, der Grundsatz der Waffengleichheit, das Willkürverbot, der effektive Rechtsschutz und die

⁵ Anderes gilt für den französischen *Code de Procédure Civile* von 1976, der die prozessualen Grundprinzipien an den Anfang der Gesamtkodifikation stellt. Vgl. dazu Stürner, ZZZ 127 (2014), S. 271 ff. (299 f.), danach handelt es sich bei dem *Code des Procédure Civile* um „ein Stück kodifizierter Dogmatik“. Die Verhandlungsmaxime ist nach Art. 6 *nouveau code de procédure civile* (n.c.p.c.) folgendermaßen geregelt: „*A l'appui de leurs prétentions, les parties ont la charge d'alléguer les faits propres à les fonder.*“ Zudem ist es dem Richter gem. Art. 7 n.c.p.c. untersagt, Tatsachen zu berücksichtigen, die die Parteien nicht in den Prozess eingeführt haben. Vgl. dazu Scherpe, ZZZ 129 (2016), S. 153 ff. (162).

⁶ Art. 55 sZPO enthält eine Umschreibung der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime; Art. 58 sZPO regelt den Dispositions- und den Offizialgrundsatz. Vgl. dazu Oberhammer, ZEuP 2013, S. 751 ff. (761 ff.).

⁷ Althammer, in: Weller/Althammer, S. 3 ff. (16).

⁸ Leibold, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., Vor § 128 Rn. 3; Kern, in: Stein/Jonas, ZPO, Vor § 128 Rn. 6.

⁹ Musielak, in: Musielak/Voit, ZPO, 15. Aufl. 2018, Einl. Rn. 27 ff.

¹⁰ Vgl. zum weiten und engen Verständnis der Verfahrensgrundsätze Kern, in: Stein/Jonas, Vor § 128 Rn. 6 ff.; vgl. auch Roth, ZZZ 131 (2018) S. 3 ff. (4).

Konzentrationsmaxime. Der zweite Typus, zu denen *Roth* u.a. die Dispositions- und die Verhandlungsmaxime zählt, habe demgegenüber einen abgeschwächten Verfassungseinfluss bzw. beruhe eher auf Nützlichkeitsabwägungen.¹¹ Diesen Prozessmaximen stehen die Prozessgrundrechte, etwa das Recht auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 I S. 2 GG, das rechtliche Gehör, Art. 103 I GG, die Gleichheit vor dem Richter, Art. 3 I GG, gegenüber.¹²

Vorzugswürdig erscheint jedoch ein enger Begriff der Prozessmaximen, welcher sich auf die Gestaltung des Verfahrensablaufs und die Verteilung der Aufgaben zwischen Gericht und Parteien bezieht.¹³ Bei Einbeziehung aller prinzipiellen Wertungen und Zielvorgaben einschließlich aller verfassungsrechtlichen Vorgaben verliert der Begriff der Prozessmaximen seine Konturen; die Maximen wären eher als Grundlagen des Zivilprozesses zu verstehen.¹⁴ Unter Zugrundelegung des dargestellten engen Verständnisses werden in dieser Arbeit nur die herkömmlichen Prinzipien als Prozessmaximen bezeichnet. Diesen ist gemeinsam, dass sie Gegensatzpaare bilden, denn sie „fragen nach Verfahrensgestaltungen, die so oder auch anders aussehen können“.¹⁵ Es handelt sich dabei um Dispositionsgrundsatz und Officialmaxime; Verhandlungsgrundsatz und Untersuchungsgrundsatz; Amtsbetrieb und Parteibetrieb. Weitere gegenläufige Maximen sind: Mündlichkeit und Schriftlichkeit; Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit; öffentliches und geheimes Verfahren. Zwischen diesen Alternativen kann der Gesetzgeber wählen.¹⁶ Insoweit wird rechtstechnisch auch von einer „maximentypischen Antipodenstellung“¹⁷ bzw. von einem „Kontrastprinzip“¹⁸ gesprochen. Die Gegensätzlichkeit der Prinzipien wird im Übrigen in der jungen Zivilprozessordnung der Schweiz hervorgehoben, in der die Prinzipien Verhandlungs- und Untersuchungsgrundsatz sowie Dispositions- und Officialgrundsatz jeweils in einem Artikel – Art. 55 sZPO sowie Art. 58 sZPO – gegenübergestellt werden. Zu beachten ist, dass den beiden Grundsätzen der Dispositionsmaxime und der Verhandlungsmaxime gemeinsam ist, dass sie die Verteilung der Aufgaben zwischen den Parteien und dem Gericht und deren Verhältnis zueinander regeln. Diese Gruppe von Pro-

¹¹ *Roth*, ZJP 131 (2018), S. 3 ff. (6 f.).

¹² *Roth*, ZJP 131 (2018), S. 3 ff. (7 f.).

¹³ *Leipold*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., Vor § 128 Rn. 3; *Kern*, in: Stein/Jonas, ZPO, Vor § 128 Rn. 7.

¹⁴ *Leipold*, in: Stein/Jonas, ZPO, Vor § 128 Rn. 3. *Leipold* bezieht in seinen engen Begriff der Verfahrensgrundsätze die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Anspruchs auf rechtliches Gehör, der Gleichheit vor dem Richter und des Anspruchs auf ein faires Verfahren mit ein. *Leipold*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl., Vor § 128 Rn. 4; *Kern*, in: Stein/Jonas, ZPO, Vor § 128 Rn. 7 f.

¹⁵ *Leipold*, in: Globalisierung und Sozialstaatsprinzip, S. 235 ff. (251).

¹⁶ Vgl. *Fasching*, S. 335 Rn. 636.

¹⁷ So *Münch*, in: Die Zukunft des Zivilprozesses, S. 5 ff. (19).

¹⁸ So *Fasching*, Rn. 636.

zessgrundsätzen ist besonders eng mit den leitenden Ideen der jeweiligen Zeit verbunden. Hier werden die Stellung des Individuums zu der staatlichen Gemeinschaft und der Raum, welchen die Gesellschaftsordnung dem Einzelnen gewährt, im Prozess besonders deutlich.¹⁹ So wird gerade die Verhandlungsmaxime als freiheitliche und rechtsstaatliche Errungenschaft angesehen.²⁰ Demgegenüber bilden die genannten Grundsätze der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit eine zweite Gruppe von Prozessgrundsätzen, welche die technisch-praktische Ausgestaltung des Verfahrens verwirklichen.²¹

I. Grundlagen und Bedeutung des Maximendenkens unter Berücksichtigung der Maximenkritik und des aktuellen Diskussionsstandes

1. Die Herausbildung der Dispositions- und der Verhandlungsmaxime bei *Gönner*

Viele Elemente dogmatischen Denkens im Zivilprozess haben sich lange vor der Entstehung der deutschen Reichscivilprozessordnung (CPO) entwickelt.²² Hierzu zählt auch die Systematisierung durch Bildung von Prozessmaximen. Historisch betrachtet geht die Herausbildung der Verhandlungs- und der Dispositionsmaxime auf *Gönner* zurück.²³ In seinem im Jahre 1801 erschienenen „Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses“ wird der Ausdruck der Verhandlungsmaxime das erste Mal erwähnt. Dort heißt es: „[...] welche man Verhandlungsmaxime nennen kann, weil alles von dem Vorbringen der Parteien, oder von ihren Verhandlungen abhängt“.²⁴ Diesem Grundsatz stellte *Gönner* die Untersuchungsmaxime als zweiten möglichen Weg eines Verfahrens gegenüber: „Hier geschieht nach angebrachter Klage Alles von Amts wegen [...]; bei ihr gehet alles den Weg einer richterlichen Untersuchung, man kann sie daher die Untersuchungsmaxime nennen.“²⁵ *Gönner* arbeitete eine Polarität der Verhandlungs- und der Untersuchungsmaxime maßgeblich anhand des seit dem 17. Jahrhundert entstandenen gemeinrechtlichen deutschen Prozesses sowie anhand des Verfahrens nach der Allgemeinen Gerichtsordnung für die preußischen Staaten (AGO) von 1793 heraus. Er kennzeichnete diese vor dem

¹⁹ *Fasching*, S. 335 Rn. 635.

²⁰ *Leipold*, JZ 1982, S. 448.

²¹ *Fasching*, S. 335 Rn. 635.

²² *Stürner*, ZZP 127 (2014), S. 271 ff. (281).

²³ Die Maximenschöpfung hat *Bomsdorf* in seiner 1971 erschienenen Dissertation „Prozessmaximen und Rechtswirklichkeit“ eingehend geschildert.

²⁴ *Gönner*, Handbuch, S. 261 (IV).

²⁵ *Gönner*, Handbuch, S. 262 (IV).

Sachwortregister

- ADR-Richtlinie 337, 405
Adversatorisch 89 f.
Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten 10 f., 106 ff.
Allgemeine Geschäftsbedingungen 152, 321, 325 f.
Allgemeinkundig 28
Amtsbetrieb 9
Amtsermittlung 22, 356 f.
Amtsgerichtsnovelle 136, 169, 497
Amtshaftung 285
Anerkenntnis 20, 195, 206, 381 ff., 392
Angriffs- und Verteidigungsmittel 154, 156
Anhörungsräge 273 ff.
Anwaltschaftung 431 ff.
Anwaltszwang 444 ff., 459 ff., 467 ff., 500, 504
Äquivalenzgrundsatz 211
Arbeitsgemeinschaft 63 f., 422, 465 f.
Arbeitsgerichtsprozess 401 f.
Arzthaftungsbeschluss 343 ff., 407
Arzthaftungsprozess 311, 343 ff., 398, 408
Aufklärungspflicht der Parteien 26, 30, 44, 98, 126 f., 160 ff., 186
Augenschein 472
Außergerichtliche Streitschlichtung 158 f.
- Bagatellverfahren 140, 198 ff., 361
Banif 225
Barrister 442
Bauprozess 346
Behandlungsunterlagen 351 f.
Beibringungsmaxime 23 ff.
Berufung 164, 181, 274
Berufungszurückweisung 292 ff.
Beschleunigung 61, 155
Beweisbedürftigkeit 375
Beweiserhebung 413 f.
Beweiserhebung von Amts wegen 27 ff., 120 f., 182 ff., 377, 471 ff.
Beweisführung 27 ff.
Beweislast 27 ff., 343, 346
Beweisnot 177 f.
- Bürgschaftsbeschluss 310 f., 319, 328 f.
- Class action* 87 f., 90 f., 245
Code de Procédure Civile 51, 109 ff., 182
Codifis 224, 229 ff.
Comet 212
Common Law 86 ff.
Competitive Society 86
- Da mihi facta, dabo tibi ius 430 ff.
Darlegungslast 25 ff., 346, 349 ff., 489 ff.
Datenschutzgrundverordnung 77
Dialogischer Zivilprozess 173 f., 207, 291, 498
Dienstaufsichtsbeschwerde 285
Dispositionsmaxime 1 ff., 7, 18 ff., 42 f., 153, 191 204 ff., 222 ff., 305, 337, 377 ff., 397 ff., 458 ff.
Dombo Beheer 176
- EDV 428 f.
Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz 264 f.
Effektivitätsgrundsatz 212, 222, 248, 309, 338 f., 382, 384, 404
Eheverträge 330
Einrede 41 f., 367
Einzelrichter 145 f., 152, 157, 163, 171, 196, ff., 201, 449
Einzelrichternovelle 152, 439
Elektronischer Rechtsverkehr 166
Emminger-Novelle 140, 168, 171, 183, 426, 455
Enforcement-Richtlinie 237 ff., 479 ff.
Entlastungsnovelle 139
Entschädigungsanspruch 286 ff.
Erörterungstermin 440 ff.
Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen 218 ff.
Eventualprinzip 105 f.
- Faber* 234 ff., 359
Faires Verfahren 8, 40, 254 f., 277, 279 ff., 284, 343 ff., 345 ff., 378, 397, 469 ff.

- Familiensachen und Freiwillige Gerichtsbarkeit 35 f., 38, 72 ff., 84, 365, 370 ff., 385, 447
- Federal Rules of Civil Procedure* 91
- Frage-, Hinweis- und Aufklärungspflicht 1, 38 ff., 58 f., 116 f., 127, 129 ff., 142 ff., 159, 170 ff., 178, 203, 230, 260, 262 ff., 310 f., 342, 344, 350, 368 ff., 400 f., 413, 417 ff., 431 ff., 446, 452 ff.
- Freibeweis 220 f., 228
- Gebühren 265 f.
- Geheimhaltung 487 f., 492 f.
- Gemeinrechtlicher Zivilprozess 103 ff.
- Gemeinschaftsrecht 212 ff.
- Gerichtskundig 28, 388
- Gerichtsstandsnovelle 151 f., 359
- Gerichtsstandsvereinbarung 151 f., 226, 231, 378
- Geständnis 376
- Gleichheit vor dem Richter 9
- Gleichheitssatz 31, 86 ff., 269 ff., 378, 469
- Gütegedanke 121 f., 132, 139, 144, 149 f., 162 f., 188 ff.
- Güterichter 70, 165, 192 ff.
- Güteverhandlung 192, 441
- Hannoverscher Entwurf 111
- Ideologie 65 ff.
- Inquisitorisch 89 f., 98
- Instruktion 107
- Instrumentalisierung des Zivilprozesses 82 f.
- Iura novit curia* 430 ff.
- Justizgewährungsanspruch 32, 265 ff., 378
- Justizmodernisierungsgesetz 164
- Kapitalanleger-Musterverfahren 76, 79, 388
- Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz 76, 79, 242, 388
- Kartellrecht 479 ff.
- Kartellschadensersatzrichtlinie 239 ff.
- Klageänderung 20, 146
- Klagerücknahme 20, 381 f., 385
- Klauselrichtlinie 222 ff., 248, 335
- Kollektiver Rechtsschutz 240 ff., 249
- Kommunikation 64 f.
- Konstitutionalisierung 299 ff., 346
- Konzentrationsmaxime 201
- Kooperation 58 ff.
- Kooperationsmaxime 63 f., 173, 207, 314, 408, 498
- Kreuzverhör 94 f.
- Leistungsmaxime 310
- Liberalismus 202, 318 ff.
- Managerial judge 90, 99, 245
- Materialisierung 309 ff., 328 ff., 339 ff., 498
- Maximendiskussion 13 ff., 301 ff.
- Maximenkritik 12 ff.
- Mediation 70, 165 f., 194
- Mediationsgesetz 165 f.
- Mostaza* 224
- Mündlichkeit 17, 24, 63 ff., 111, 202, 218, 426
- Musterfeststellungsklage 76 ff., 79, 240 ff.
- Nationalsozialismus 66 ff.
- Ne eat index ultra petita partium* 19 f.
- Nemo tenetur edere contra se* 26, 186, 476 ff.
- Nemo tenetur se accusare* 26, 186, 476 ff.
- Nichtzulassungsbeschwerde 295 ff.
- Norddeutscher Entwurf 111
- Novelle von 1898 135 f.
- Océano* 222 f., 229 ff.
- ODR-Verordnung 405
- Offenkundig 28, 375
- Öffentlichkeit 17, 111, 302
- Offizialmaxime 9, 21, 107, 302
- Opt-in* 243 f., 249
- Opt-out* 243 f.
- Österreichischer Zivilprozess 49, 122 ff., 196
- Parteianhörung 143, 174 ff., 341, 350 f., 355 f., 459 ff., 464 ff.
- Parteietrieb 9
- Parteieid 119 f., 149, 174 ff.
- Parteivernehmung 30, 118 ff., 149, 174 ff., 341, 472
- Patentrecht 479 ff.
- Persönliches Erscheinen 117 f., 154
- Peterbroeck* 232
- Präklusion 155 ff., 180 f., 259 ff., 374
- Pre-trial-conference* 92, 441
- Pre-trial-discovery* 91 f., 97 f., 99, 186, 245, 441
- Preußischer Zivilprozess 106 ff.

- Principles of Transnational Civil Procedure* 16 f., 21, 39, 49, 187
- Privatautonomie 36, 311, 329, 336 f., 386, 397, 400
- Private law enforcement* 76 ff., 80 f., 84, 86, 90, 248
- Prorogationsverbot 151 f., 226, 231, 378
- Prozessanwalt 443 ff., 457 ff., 468 ff., 500 ff., 504
- Prozessgrundrechte 4, 9, 14, 300 ff., 253 ff., 298 ff.
- Prozessmodell
- liberales 1 ff., 51 f., 62 ff., 314 ff., 423 ff.
 - soziales 1 ff., 55 ff., 62 ff., 122 ff., 182, 193, 201, 312, 419 ff.
- Prozessökonomie 8, 146, 280
- Prozesskostenhilfe 265 f., 262, 408, 446 f.
- Prozessleitung 37 ff.
- formelle 37 f., 90, 113 f., 125 f., 136 f., 141 f., 153, 168 ff., 193
 - materielle 38 ff., 170 ff., 366
- Prozessmaximen 9, 254, 300 ff., 317, 410, 458 f.
- Prozessvergleich 20, 69 f., 189 ff., 396, 402
- Prozessverschleppung 122 f., 144 f., 180
- Prozesszweck 3, 44 ff., 87 ff., 393 ff.
- gesamtgesellschaftlich 55 ff.
 - individualistisch 51 ff.
- Prüfung von Amts wegen 226 ff.
- Rechtliches Gehör 8 f., 18, 244, 254 f., 256 ff., 298 ff., 468
- Rechtseinheitsgesetz 151
- Rechtsfrieden 49, 68 ff., 139, 159, 188, 395 ff.
- Rechtskraft 49, 71
- Rechtspflegeentlastungsgesetz 157 f., 198
- Rechtspflegevereinfachungsgesetz 157
- Rechtssicherheit 378, 401
- Rechtsstaatsprinzip 254 f., 264 f.
- Rechtsweggarantie 267
- Regress 433
- Reichsjustizgesetze 112
- Relationstechnik 411 ff.
- Revision 74 ff., 84, 166 f., 195 f., 274, 293, 295
- Rewe* 212
- Ruhen des Verfahrens 141, 168
- Sachverständiger 96 f., 351, 352 ff., 472
- Schlüssigkeit 422, 437
- Schriftlichkeit 219 f., 302, 426
- Schweizerische Zivilprozessordnung 317, 363 f., 366, 370, 392 f.
- Selbstbestimmungstheorie 322 f.
- Selbsthilfe 53
- Soledad Duarte Hueros* 236 f., 248, 379 f.
- Sollicitor* 442
- Sonderprozessrecht 306, 311, 316, 345 ff., 359 ff.
- Sozialingenieur 1, 124, 313
- Sozialstaatsprinzip 311, 316, 323, 328, 369, 456
- Special Master* 437, 439
- Strafprozess 35 f., 303
- Strategische Prozessführung 82 f., 85
- Streitschlichtung 158 f.
- Strukturiertes Parteivorbringen 411 ff., 424 ff.
- Stuttgarter Modell 174
- Substantiierung 412 ff., 481
- Überlange Verfahrensdauer 284 ff.
- Überraschungsentscheidung 154, 262 ff., 456 f., 463 f.
- Unabhängigkeit des Richters 254, 288
- Ungleichgewicht 269 ff., 324 ff., 330 ff., 407
- Unmittelbarkeit 17, 437
- Unterlassungsklagen 214 ff.
- Untersuchungsmaxime 2, 10 ff., 24, 31 f., 34 ff., 46, 66, 106 ff., 129 ff., 248, 302, 374, 498
- abgeschwächte 129 ff.
 - eingeschränkte 317, 363 ff.
 - soziale 317, 363 ff.
- Urkundenvorlage 27, 32 f., 115, 120 f., 127 f., 160 ff., 183 ff., 351 f., 358, 471 ff.
- Van Schijndel 215 ff., 399
- Van Veen* 215 ff.
- VB Pénzügyi Lízing Zrt.* 225, 248, 373
- Verbandsklage 76 ff., 240 ff.
- Verbraucherprozess 313, 448 ff.
- Verbraucherschutz 152, 320, 324 ff., 359 ff.
- Verbraucherstreitbeilegungsgesetz 194, 405
- Verbrauchsgüterkaufrichtlinie 222 ff., 305
- Vereinfachungsnovelle 152 ff., 157, 202, 369, 426
- Vereinfachungsverordnung 150
- Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten 211 f.
- Verfassungsbeschwerde 285
- Vergleichsdruck 190 f.
- Verhandlungsmaxime 1 ff., 7 ff., 22 ff., 104 f., 110 ff., 124, 153, 179, 204 ff.,

- 222 ff., 302, 305, 311, 337, 347 ff., 356 ff.,
361 ff., 397 ff., 431, 450, 460 ff.
- Verjährung 41 f., 366 ff., 397
- Verspätetes Parteivorbringen 122, 132,
144 f., 179 ff., 259 ff., 273 f., 278, 281,
374, 429
- Vertragsfreiheit 318 ff., 339 ff., 403
- Vertragsgerechtigkeit 320, 322 f.
- Verzicht 20, 195, 206, 381 ff., 392
- Verzögerungsrüge 286 ff.
- Vier-Augen-Konstellation 174 ff., 271,
341, 461
- Vorprozessuale Sachverhaltsermittlung
437 ff.
- Waffengleichheit 8, 177, 255, 269 ff., 277,
303, 337, 339 ff., 360, 446 f.
- Wahrheit 27, 33 f., 55, 60, 181, 365
- Wahrheitsnovelle 147 ff., 497
- Wahrheitspflicht 44, 115, 126, 148 f.,
180 ff., 497
- Wettbewerbsrecht 404
- Widerruf von Haustürgeschäften 326
- Wiedereinsetzung 156, 261 f., 299 ff.
- Willkürverbot 8, 343
- Wohnungseigentum 164
- Wolf-Reforms* 98
- Zeugenvernehmung 93 ff., 131